

# Beitragsordnung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. September 2022

1. Gemäß der Satzung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V. Ziffer 5.5 (2) beschließt die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.

2. Die Beitragsordnung regelt die zu leistenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und damit verbundene Zahlungsmodalitäten.

3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar jeden Jahres erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

	ab 1. Januar 2023	ab 1. Januar 2025
<b>Ordentliche Mitgliedschaft - Personen</b>		
Persönliche Mitgliedschaft	40,00 €	40,00 €
Volontierende, Auszubildende in Museumsbetrieben	0,00 €	10,00 €
Studierende (Nachweis erforderlich)	0,00 €	10,00 €
Beziehende von ALG I oder ALG II (Nachweis erforderlich)	0,00 €	0,00 €
<b>Ordentliche Mitgliedschaft - Institutionen</b>		
ehrenamtlich geführte Institutionen (bei Nachweis der Gemeinnützigkeit)	0,00 €	0,00 €
regionale Museumsverbände (bei Nachweis der Gemeinnützigkeit)	0,00 €	0,00 €
Institutionen mit bis zu 10 vollzeitäquivalent Beschäftigten	40,00 €	100,00 €
Institutionen mit mehr als 10 vollzeitäquivalent Beschäftigten	40,00 €	150,00 €
<b>Fördernde Mitgliedschaft</b>		
Fördernde Mitgliedschaft - Personen	40,00 €	365,00 €
Fördernde Mitgliedschaft - Institutionen	40,00 €	700,00 €
<b>Ehrenmitgliedschaften</b>		
Personen und Institutionen	0,00 €	0,00 €

Über Stundung eines Mitgliedsbeitrags sowie sozialverträglich begründete Ausnahmeregelungen kann der Vorstand auf Antrag entscheiden. Dies gilt nicht für fördernde Mitgliedschaften.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung in Folge des 1. Januar jeden Jahres vom Konto abgebucht.

Hinweis: Die Erhebung von Mitgliedschaftsbeiträgen für ordentliche Mitgliedschaften wurde für die Jahre 2022 und 2023 ausgesetzt.

6. Institutionelle Mitglieder, die einen Beitrag entrichten, erhalten eine Rechnung. Persönliche Mitglieder können bei Bedarf bei der Geschäftsstelle des Verbands eine Rechnung anfordern.

7. Bei Zahlungsverzug wird je Mahnung eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.